

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis Abschnitte 1 bis 4

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	3
1.1 Auszuführende Leistung.....	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten.....	5
1.3 Ausgeführte Leistungen.....	5
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	5
2. Angaben zur Baustelle.....	6
2.1 Lage der Baustelle.....	6
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	6
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	6
2.6 Gewässer.....	7
2.7 Baugrundverhältnisse.....	7
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9 Schutzbereiche und Objekte.....	7
2.10 Anlagen im Baubereich.....	8
2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle.....	8
3. Angaben zur Ausführung.....	8
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	8
3.2 Bauablauf.....	9
3.3 Wasserhaltung.....	10
3.4 Baubehelfe.....	10
3.5 Stoffe, Bauteile.....	10
3.6 Abfälle.....	10
3.7 Winterbau.....	10
3.8 Beweissicherung.....	10
3.9 Sicherungsmaßnahmen.....	10
3.10 Belastungsannahmen.....	10
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	10
3.12 Prüfungen.....	11
3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sige-Plans.....	11
3.14 Ergänzende Angaben zum LV.....	11
3.15 Ergänzende Angaben zu den Ordnungszahlen.....	12
4. Ausführungsunterlagen.....	12
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	12
4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	13

Vorbemerkungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Im nachstehenden Leistungsverzeichnis sind die Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben der B200 beschrieben, dabei handelt es sich im Wesentlichen um :

Die Erneuerung der Fahrzeugrückhaltesysteme im Seitenstreifen an der Bundesstraße 200, der Westtangente bei Flensburg im Abschnitt Abschnitt 240 bis Abschnitt 260, für beide Fahrtrichtungen.

Die hier vorliegende Leistungsbeschreibung nebst Anlagen ist für die anzubietende Leistung bindend; Befreien den Bieter jedoch nicht von der Verpflichtung der genauen Prüfung auf Vollständigkeit und Sinnfälligkeit der für das Angebot und die Ausführung der Leistungen maßgeblichen Verhältnisse. Der AN hat die ausschreibende Stelle umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn die Baubeschreibung, das Leistungsverzeichnis in sich nicht schlüssig sind.

In den Einheitspreisen sind das Liefern, das Abladen, das Lagern, die Zwischentransporte von Materialien sowie die Abfuhr aller Abfallstoffe, unter Einhaltung der Verkehrssicherheit und der Entsorgungsvorschriften, sowie alle für die Ausführung entstehenden Nebenkosten einzuschließen.

Mit den Lieferungen und Leistungen werden nur solche Bieter beauftragt, die bereits mit dem hier geforderten Leistungsumfang vergleichbare Schutzeinrichtungen geliefert, montiert und in Betrieb genommen haben. Dieses wird ggf. in einem Bietergespräch vor dem Zuschlag mit Nennung von Referenzprojekten belegt.

Die Gesamtmaßnahme ist in Lose aufgeteilt, einzelne sind bereits vergeben:

- Los I: Verkehrssicherung
- Los II: Brückenbau
- Los III: Lärmschutzwand
- Los IV: Straßenbau
- Los V: Fahrzeugrückhaltesystem

1.1 Auszuführende Leistung

Los V: Fahrzeugrückhaltesysteme

Art und Umfang

Die Leistungen sind inklusive Lieferung der Fahrzeugrückhaltesysteme(FRS), komplett bis zur Abnahme der Schutzeinrichtung zu erbringen.

Die Ausschreibung beinhaltet die Erneuerung der Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) am äußeren Fahrbahnrand an der Bundesstraße 200, der Westtangente bei Flensburg. Siehe hierzu auch beiliegende Übersichtskarte.

Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt rund 3.600 Meter.

Der Altbestand Schutzplankenholm Profil A ist zu demontieren und das neue Fahrzeugrückhaltesystem, ebenfalls Schutzplankenholm Profil A, ist Neu herzustellen.

Im Wesentlichen:

- Abbau der bestehenden Fahrzeugrückhaltesysteme am äußeren Fahrbahnrand beider Richtungs-fahrbahnen, einschließlich der B & V-Spuren und Rampen der Anschlussstellen.

- Liefern und montieren der entsprechenden Übergangskonstruktionen bzw. Übergangselemente an den vorhandenen Brücken Bauwerken. Die bestehenden Schutzeinrichtungen auf den jeweiligen Bauwerken werden nicht erneuert.
- Die in Fahrtrichtung vorhandene Betongleitwand bleibt bestehen.

Da die Fahrzeugrückhaltesysteme auf den Brückenbauwerken nicht erneuert werden, sind die Fahrzeugrückhaltesysteme mittels der entsprechenden Übergangskonstruktionen bzw. Übergangselemente an den vorhandenen Brückenbauwerken anzuschließen.

- B 200 / DB + Gem. Str. „Nikolaiallee“ (ASB 1222547)
- B 200 / B 199 (AS Flensburg-Exe, ASB 1222548)
- B 200 / K 15 (FL) „Westerallee“ (ASB 1222549)

Der zu erneuernde Streckenabschnitt wird unter mehreren Bauwerken durchgeführt.

- **Untergrund**

Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen liegen vor. Die Ergebnisse der Überprüfung auf Flächen der Kampfmittelbelastung sind dem Bericht **Aktenzeichen: LBA-2020-0340** vom 01.07.2020 zu entnehmen. Sollten dennoch während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten im Bereich der Fundstelle sofort einzustellen, der Bereich der Fundstelle abzusperren und die Polizei sowie die Bauüberwachung der zuständigen Behörde / Straßenmeisterei unverzüglich zu benachrichtigen.

Kontaktdaten:

Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331
Lärchenweg 17

24242 Felde

Ansprechpartner:

Sachbearbeiter: Johannes Schliecker
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Tel: 04340-40490

- **Unterbau**

Keine Angaben

- **Entwässerung**

Keine Angaben

- **Oberbau**

Keine Angaben

- **Breiten und Längen**

Die vorhandene Fahrbahnbreite beträgt in der Asphaltdeckschicht zwischen 8,00 m bis 8,60m pro Fahrtrichtung ohne B + V Spuren.
In den Auffahrten (Zubringer) und Abfahrtsbereichen beträgt die Fahrbahnbreite in der Asphaltdeckschicht 5,30 m bis 6,00m.

- **Durchlässe, Bauwerke**

Im geplanten Baubereich befinden sich Brückenbauwerke.

- **Ausstattung**

Die Fahrzeugrückhaltesysteme in Mittel- und Trennstreifen wurden im Vorwege erneuert und sind nicht Bestandteil des Vertrags.

Die Strecke ist mit Leitpfosten, Fahrbahnmarkierung, wegweisender Beschilderung und mit StVO Beschilderung ausgestattet. In Teilstrecken stehen Fahrzeugrückhaltesysteme im Be-

reich des Seitenstreifens, im Mittelstreifen verlaufen die Fahrzeugrückhaltesysteme über die gesamte Baustrecke.

Entlang der gesamten Strecke sind zum Teil Aufsatzleitpfosten auf den FRS vorhanden. Diese sind zu in Eigentum des AN zu übernehmen.

Auf den neu hergestellten FRS sind nur Aufsatzleitpfosten H = 550 mm aus Niederdruck-Polyäthylen mit einer glatten und porenfreien Oberfläche und einer Mindestwandstärke von 3 mm zu verwenden. Das Leitpfostenmaterial muss temperaturbeständig (- 40° C bis + 80° C), lichtecht (UV-beständig) und formstabil sein.

Bei jeder Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, einen Leitpfosten aufzuschneiden, um die Wandstärke zu kontrollieren. Dieser Leitpfosten wird nicht vergütet.

Landschaftsbau

- Art und Umfang

Entfällt

- Oberbodenarbeiten

Die Flächen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen

Auftraggeberangaben nach Baustellenverordnung

Siehe 3.13

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Verkehrssicherung

Die Arbeiten für die Erneuerung des Fahrzeugrückhaltesystems werden im Rahmen der Fahrbahnerneuerung der B 200 zwischen der Anschlussstelle Rude und der Anschlussstelle Durburg in beiden Fahrtrichtungen durchgeführt.

Die dazu erforderliche Verkehrssicherung in beide Fahrtrichtungen wird durch den AN – Verkehrssicherung- hergestellt, vorgehalten, kontrolliert und zurückgebaut. Eine enge Abstimmung zwischen dem AN dieser Ausschreibung und dem AN der Verkehrssicherung und Fahrbahnerneuerung ist daher in allen Bauphasen zwingend erforderlich.

Das herzustellende Fahrzeugrückhaltesystem in Fahrtrichtung Norden wird im Zuge der vorh. 2+0 Verkehrsführung hergestellt.

Die Fahrtrichtung Süden kann erst nach Abschluss der Straßenbauarbeiten und dem Umbau der Verkehrssicherung ausgeführt werden. Für die Fahrtrichtung Süden wird ein vorhandene Fahrstreifen gesperrt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Verlegte Ver- und Entsorgungsleistungen

Pläne von Leitungen sind selbstständig einzuholen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die Arbeiten für die Erneuerung des Fahrzeugrückhaltesystems werden im Rahmen der Fahrbahnerneuerung der B 200 zwischen der Anschlussstelle Rude und der Anschlussstelle Durburg in beiden Fahrtrichtungen durchgeführt.

Um den Bauablauf abzustimmen und Stillstandszeiten zu vermeiden ist eine enge Kooperation zwischen allen Auftragnehmern und dem Auftraggeber erforderlich. Die Kontaktdaten der Fachfirmen werden mit Zuschlagserteilung bei der Bauanlaufbesprechung dem AN zur Verfügung gestellt.

Zum Teil kann es sein, dass alle Lose gleichzeitig im Baufeld tätig sind.

Los I: Verkehrssicherung
Los II: Brückenbau
Los III: Lärmschutzwand
Los IV: Straßenbau
Los V: Fahrzeugrückhaltesystem

Brückenbau: Erneuerung der Abdichtung und Ertüchtigungsmaßnahmen.
Lärmschutzwand: Erneuerung der Lärmschutzwand.
Straßenbau: Erneuerung aller Asphaltschichten.

- Fahrbahnmarkierung

Nach dem Einbau der Asphaltdeckschicht wird die Fahrbahnmarkierung appliziert.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die betreffenden Abschnitte der Bundesstraße 200 liegen zwischen der Anschlussstelle Flensburg Rude und der Anschlussstelle Flensburg Duburg. Siehe hierzu beliegende Übersichtskarte.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die B 200, als überregionale Straßenverbindung im Kreis Schleswig-Flensburg bildet die Verbindung zwischen Husum und Flensburg, gleichzeitig dient Sie als Anbindung von der BAB 7 (AS Flensburg) in Richtung Dänemark / Hamburg. Es handelt sich somit um wichtige Schnittstellen im zusammenhängenden Verkehrsnetz der Bundesfernstraßen. Gleichzeitig dient der Streckabschnitt als Umgehungsstraße (Westtangente) der Stadt Flensburg. Sie dienen dem weiträumigen Verkehr.

Insbesondere an Werktagen ist während des Berufsverkehrs morgens / abends ein erheblicher beruflich bedingter Verkehrsfluss nach Flensburg, bzw. aus Flensburg heraus zu verzeichnen.

Alle auftretenden Verschmutzungen im anschließenden öffentlichen Verkehrsnetz die durch den Baustellenverkehr verursacht wurden sind, umgehend zu Lasten des Verursachers, zu beseitigen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustrecke ist über das vorhandene Netz der klassifizierten Straßen zu erreichen..

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Medien aller Art einschließlich des Einholen aller Erlaubnisse und Genehmigungen ist ausschließlich Sache des AN. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den benötigten Ver- und Entsorgungsanlagen trägt der AN und sind in die dafür vorhandene Position mit einzuberechnen.

Erforderliche Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom AN in eigener Regie zu schaffen. Zuständig sind die entsprechenden Versorgungsunternehmen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die erforderlichen Flächen für Lagerplätze und damit zusammenhängende Einrichtungen hat der AN in eigener Verantwortung zu beschaffen.

Der AN hat sich selbstständig erforderliche, zusätzliche Flächen zu beschaffen. Der AN wird die Zustimmung und Genehmigung für das Betreiben der Anlagen und der Flächen in eigener Verantwortung so rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einholen, dass ein ordnungsgemäßer Bauablauf sichergestellt ist. Die Antrags- und Genehmigungsunterlagen sind auf Anforderung dem AG vollständig vorzulegen. Entlastungszeugnisse nach Fertigstellung der Maßnahme sind spätestens mit der Schlussrechnung beim AG einzureichen.

Der AN hat sich vor der Abgabe seines Angebotes mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Dabei muss er sich über den möglichen Standort für seine Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze, Unterkunftsmöglichkeiten und über die sanitären Einrichtungen für das Baustellenpersonal ausreichend informieren.

Es darf immer nur so viel Material in der Baustrecke gelagert werden, wie an einem Tag eingebaut, verarbeitet werden kann. Es soll vermieden werden, dass Teile der Fahrzeugrückhaltesysteme außerhalb der Arbeitszeiten in oder neben dem Verkehrsraum gelagert werden. (Gefahrenpotential bei Abkommen von der Fahrbahn in den Lagerbereich).

2.6 Gewässer

- Vorfluter

Die entsprechenden Gesetzte zum Schutz der Gewässer (U.a. WRRL, WHG, OgewV, etc.) sind zu beachten und einzuhalten – Tages – und Brauchwasser darf nicht in die Vorfluter eingeleitet werden. Gräben, Bankette und Leitungen sind unbedingt von Zuführungen schädlicher Stoffe und anderen Einleitungen freizuhalten.

- Wasserstände

Keine Angaben

- Gewässerumleitungen

Keine Angaben

2.7 Baugrundverhältnisse

- Geologische Verhältnisse

Keine Angaben zum Baugrund

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Maschinen bzw. Material sind außerhalb des Baufeldes (befestigte Fahrbahn bzw. Radweg) nicht abzustellen und /oder zwischenzulagern. Schäden die durch Baugeräte oder gelagerte Materialien entstanden sind, sind auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

2.9 Schutzbereiche und Objekte

Allgemein sind alle Belange des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Benutzte Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand sind untersagt.

- Bäume und Flurgehölze

Neben der Trasse sind Bäume und Flurgehölze vor Beschädigungen durch Bauarbeiten zu schützen. Beschädigungen an Bäumen und bepflanzten Grünflächen sind zu vermeiden. Hier sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) – zu beachten. Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes sind bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Eventuell zu schützende Bereiche sind zwischen dem AG und dem AN abzustimmen.

- Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Bei allen Arbeiten wird auf die Einhaltung und Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hingewiesen

- Gewässer, Wasserschutzgebiete

Im Baubereich sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Bereich der Baustelle befinden sich neben Verkehrszeichen und –Einrichtungen auch Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger, die durch die Baumaßnahme jedoch nicht berührt werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage der öffentlichen Versorgungseinrichtungen entweder bei entsprechenden Versorgungsträgern oder bei der jeweiligen Meisterei zu informieren. Evtl. sind die Pfostenabstände an die Örtlichkeit anzupassen.

Weiterhin ist auf ggf. querende Überlandleitungen der Stromversorger zu achten. Um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten ist die rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern erforderlich.

Kosten für Rohrleitungs-, Kabel- und Anlagenschäden, die durch den AN verursacht werden, sind dem AG von der Hand zu halten.

Kosten für Rohrleitungs-, Kabel- und Anlagenschäden, die durch den Auftragnehmer verursacht werden, werden dem Auftraggeber von der Hand gehalten.

Gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungsarbeiten werden mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Der AN koordiniert seine Baudurchführung mit den Arbeiten der einzelnen Versorgungsträger und sorgt für einen reibungslosen Bauablauf.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Die Verkehrsführung erfolgt nach dem Verkehrskonzept des AG, welches durch den AN – Verkehrssicherung umgesetzt wird.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Ausführung der Arbeiten für die Fahrzeugrückhaltesysteme erfolgt für die Fahrtrichtung Nord im zeitlichen Rahmen innerhalb der Vollsperrung (2+0 Führung) der einzelnen Bauabschnitte der Ausführungsfristen des Fachloses Straßenbau und Verkehrssicherung.

Die Verkehrssicherung ist Bestandteil des Loses „Verkehrssicherung“.

Die Sicherung der Gefahrenquellen obliegt dem Auftragnehmer. Alle Verkehrsbeziehungen der öffentlichen Straße im Baustellenbereich müssen erhalten bleiben.

Die Leistungen auf der Fahrtrichtung Süden im Bereich der Hauptfahrbahn müssen unter Beibehaltung des fließenden Verkehrs einspurig abgewickelt werden.

Es erfolgt in den jeweiligen Bauabschnittsbereichen die Sperrung eines Fahrstreifen, sodass der Überholstreifen als Fahrstreifen erhalten bleibt.

Die „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (ZTV-SA) und die STVO (jeweils in der gültigen Fassung) sind Bestandteil und zu beachten.

- Verkehrsumleitungen

Der Verkehr auf der Bundesstraße 200 wird während der Ausführungsphase aufrecht erhalten.

- Verkehrsbeschränkungen

Ausführung nur als Tagesbaustellen.

Als Mindestanforderung an den Bauablauf der Gesamtmaßnahme ist hier die Betriebsform 2 auszuführen, das heißt:

Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts. Zudem ist besonders für die Ausführung mit mehreren Kolonnen, bzw. mit erhöhtem Maschineneinsatz zu

kalkulieren. Die vorbenannten Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

- Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Für die Demontage und Montage des vorhandenen bzw. neuen Systems in den Anschlussstellen ist eine Sperrzeit von 2 zusammenhängenden Tagen vorgesehen. Die Einrichtung der Sperrung beginnt nach abflauen des Berufsverkehrs ca. 09:00 Uhr und die Öffnung der Anschlussstelle ist vor 15:00 Uhr des Folgetages auszuführen.

3.2 Bauablauf

- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Unter Berücksichtigung von Aspekten der Arbeitsstellensicherung, Beachtung von Vertragsbedingungen für den Einbau von passiven Schutzeinrichtungen sind die Vorgaben aus den Bauphasen, zur Sicherung der Qualität im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit zu beachten. Der Einsatz von Material, Gerät und Arbeitskräften ist entsprechend zu kalkulieren, einzuplanen und vorzuhalten.

Die Abwicklung der Arbeiten hat innerhalb der vorgegebenen Gesamtbauzeit mit mind. 2 Kolonnen zu erfolgen.

Kosten für das mehrmalige Einrichten, der Geräte und Unterbrechungen durch Witterung etc. sind in die entsprechenden Leistungspositionen zur Herstellung der Fahrzeugrückhaltesysteme einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Auch die Kosten für zusätzliche Aufwendungen aus den vorgenannten Erläuterungen zum Bauablauf, der Verkehrssicherung sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung für daraus resultierende Erschwernisse erfolgt nicht.

Mit Beginn der Arbeiten für das Fachlos Straßenbau erfolgt eine gemeinsame Koordination, einschl. des Fachloses Verkehrssicherung, Brückenbau und Lärmschutzwand, über die zeitliche Ausführung.

Sämtliche dargestellte Arbeiten müssen unter Einhaltung der dargestellten Vorgaben und Termine im angegebenen Zeitraum erbracht werden. Der AN koordiniert eigenverantwortlich seine eigenen und sämtliche von ihm beauftragten Gewerke. Unmittelbar nach Fertigstellung der Seitenstreifen stellt der Auftragnehmer des Fachloses „FRS“ die Schutzeinrichtungen her.

Der AN legt vor Beginn der Arbeiten einen Bauablaufplan dem AG zur Bestätigung und Genehmigung vor.

Das mehrmalige An.- und Abfahren aufgrund des Abschnittsweisen Bauens ist in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Das Herstellen der Fahrzeugrückhaltesysteme wird in mehreren Bauabschnitten hergestellt.

Baustellenbesprechung:

Die Teilnahme an stattfindenden Baustellenbesprechungen vor Ort ist zwingend erforderlich und einzukalkulieren; sie wird nicht gesondert vergütet. Die Termine werden je nach Relevanz und Baufortschritt angesetzt. Jedoch mind. 1 x Wöchentlich wahrgenommen.

Baubeginn und Bauende sind entsprechend den besonderen Vertragsbedingungen (BVB) festgelegt. Für die Ausführung der Arbeiten ist durch den AN ein Bauablaufplan zu fertigen, der dem AG zur Verfügung gestellt wird. Eine enge Abstimmung zwischen dem AN und dem AG ist zwingend erforderlich.

- Zeitliche Beschränkungen

Bauabschnitt I: Anschlussstelle Zentrum (RiFa (Nord))
Bauzeit 2 Tage
Ca. aufzustellende Länge 900 m

Bauabschnitt II: Anschlussstelle Rude (RiFa Nord)
 Bauzeit ca. 2 Tage
 Ca. aufzustellende Länge 900 m

Bauabschnitt III: Strecke zwischen Rude und Duburg (RiFa Nord)
 Termin gem. Bauablaufplan AN Straßenbau
 Ca. aufzustellende Länge 3.300 m

Umbau der Verkehrssicherung nach Fertigstellung Straßenbau auf der Richtungsfahrbahn Nord.

Bauabschnitt IV: Strecke zwischen Duburg und Rude (RiFa Süd)
 Nach Abbau der Vks. 2+0 in RiFa Nord
 Ca. aufzustellende Länge 3.300 m

Bauabschnitt VI: Anschlussstellen Rude und Zentrum (RiFa Süd)
 jeweils eine zur Zeit
 Ca. aufzustellende Länge 700 m+750 m

Gesamte Maßnahme

Das mehrmalige Einrichten der Baustelle (z.B. Maschineneinsatz, Maschinentransport etc.) ist in die entsprechenden Ordnungszahlen einzurechnen. Es liegt in der Disposition des Auftragnehmers zeitgleich in den gesperrten Bereichen zu Arbeiten die zeitliche Beschränkung bleibt davon unberührt.

Die Vertragsfristen der Ausführung sowie Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zu entnehmen. Der AN hat die Arbeiten so zu koordinieren und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Arbeiten spätestens bis zum vertraglich festgelegten Termin der „Besonderen Vertragsbedingungen“ abgeschlossen sind.

- Ingenieurbauwerke

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Verhältnisse. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe hinreichend mit der Örtlichkeit und den Baustellenverhältnissen vertraut zu machen, so dass die Angebotsabgabe den vorhandenen Verhältnissen Rechnung trägt.

In der Baustrecke befinden sich folgende Bauwerke:

1.1	B 200 250	1222547-TBW 1	B 200 / DB + Gem.Str. „Nikolaiallee“/Rifa DK-Husum
1.2	B 200 250	1222547-TBW 2	B 200 / DB + Gem.Str. „Nikolaiallee“/Rifa Husum DK
2.1	B 200 260	1222548-TBW 1	B 200 / B 199 [AS Flensburg-Exe] /Rifa DK-Husum
2.2	B 200 260	1222548-TBW 2	B 200 / B 199 [AS Flensburg-Exe] /Rifa Husum-DK
3.1	B 200 260	1222549-TBW 1	B 200 / K 15 [FL] „Westerallee“ / Rifa DK-Husum
3.2	B 200 260	1222549-TBW 2	B 200 / K 15 [FL] „Westerallee“ / Rifa Husum-DK

- Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Siehe Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Vor Durchführung der Arbeiten sind sofern notwendig und vorhanden zwischen den Unternehmen bzw. ggf. Subunternehmen genaue Abstimmungen über Art, Umfang und zeitliche Einordnung der ausführenden Leistungen zu treffen. Der AN hat alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloser Ablauf erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt

3.4 Baubehelfe

Kosten für eventuelle anfallende Baubehelfe (z. B. Stahlplatten u.ä.) sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle Stoffe müssen den einschlägigen Normen entsprechen. Es sind grundsätzlich wiederverwendbare Materialien einzusetzen. Für die Installation und den Betrieb der ausgeschriebenen Leistung gelten die einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten sind die TLPS und RPS in der jeweils gültigen Fassung.

Die Lieferung, Demontage und Montage sind in die Angebotspreise einzurechnen. Alle notwendigen Arbeiten und Lieferungen, wie sämtliche Verbindungs- und Kleinteile, um die ausgeschriebene Leistung ordnungsgemäß zu erbringen und funktionstüchtig zu übergeben, sind eingeschlossen.

Entsprechende Prüfzeugnisse sind vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber vorzulegen. Jedes der Bauproduktenrichtlinie unterliegende Material ist auf Übereinstimmung (Konformität) mit den europäischen Normen nachzuweisen.

Hilfsstoffe und Geräte, wie z.B. Messgeräte und Bagger etc., werden nicht gesondert vergütet.

3.6 Abfälle

Die ordnungsgemäße, fachgerechte Entsorgung von Abfällen ist Bestandteil der jeweiligen OZ. im Leistungsverzeichnis.

Entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

3.7 Winterbau

Für witterungsbedingte Erschwernisse erfolgt keine gesonderte Vergütung.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung wird, soweit erforderlich, vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchgeführt. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Für Schäden die durch unsachgemäße Bau- durchführung entstehen haftet der Auftragnehmer.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Alle angrenzenden Bauteile, sowie vorgefundene Kabel- und Leitungseinrichtungen sind fachgerecht durch den Auftragnehmer zu sichern und zu schützen.

3.10 Belastungsannahmen

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die örtlichen Aufmaße (Feststellungen) zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß §14 VOB/B. Sind auf einem vom Auftragnehmer vorzuhaltenden Formblatt im Durchschreibeverfahren in 3facher Ausfertigung (Original und 2 Durchschriften) festzuhalten. Das Original und 1 Durchschrift erhält der Auftraggeber, die weiteren Ausfertigungen der Auftragnehmer.

Die Aufmaße dürfen keine Berechnungen erhalten.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung entsprechend **stets gemeinsam** und rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach der Fertigstellung der Teilleistung, vorzunehmen.

Folgende Eintragungen müssen Aufmaßblätter enthalten:

- Bezeichnung des Auftragnehmers
- Bezeichnung der Auftrag gebenden Dienststelle
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung (die in den Vertragsunterlagen verwendete Bezeichnung)
- OZ und Kurzbezeichnungen der Teilleistungen mit Stationsangaben

- In dem freien Feld (Skizze- bzw. Textraum) sind die Aufmaßdaten einzutragen. Voranzustellen sind Ordnungszahlen und Kurzbezeichnung der Teilleistung mit Stationsbezeichnung.
- Gegebenenfalls sind Hinweise auf schon vorhandene Aufmaßblätter (Anschlussblatt) anzubringen.
- Feld „Aufgestellt“
- Das Aufmaß ist durch Eintragungen des Datums und durch die Unterschrift des Auftragnehmers und des Auftraggebers abzuschließen.

3.12 Prüfungen

- Eigenüberwachungsprüfungen

Der Auftragnehmer hat die Eigenüberwachungsprüfungen gemäß den anzuwendenden gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt um im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen festgestellt, sind deren Ursachen unverzüglich zu beseitigen.

Der Nachweis, dass die zu liefernden, kennzeichnungspflichtigen Bauteile in Werkstoff, Herstellung und Kennzeichnung den Anforderungen der aktuellen TL-SP entsprechen, ist ggf. durch Vorlage des Prüfzeugnisses eines staatl. Anerkannten Prüfinstitutes zu erbringen. Der Nachweis entfällt, wenn die Bauteile nach der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-RG 620 hergestellt und geliefert werden.

Jeden Arbeitstag und für jede Kolonnen ist ein Eigenüberwachungsprotokoll gem. Anhang A, der ZTV FRS auszufüllen und dem Auftraggeber zu übergeben.

- Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen können vom Auftraggeber – zeitlich unbestimmt – im erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Vom AG wird gem. der Baustellenverordnung § 3 ein Koordinator bestellt (SiGeKo). Dem Koordinator sind die für die Erstellung des SiGe - Planes notwendigen Unterlagen und die von Ihm geforderten Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.14 Ergänzende Angaben zum LV

Reinigung Fahrbahn:

Die Fahrbahn ist unmittelbar nach Beendigung der fertig gestellten Tagesleistung in dem Bereich durch den AN zu reinigen. Die erforderlichen Aufwendungen dafür sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Wird das Bankett auf der gesamten Baustrecke in einem Zuge hergestellt, so ist die Fahrbahn während der durchgeführten Bankettarbeiten stets sauber zu halten und zu reinigen.

3.15 Ergänzende Angaben zu den Ordnungszahlen

Die Hinweise im Leistungsverzeichnis zu einzelnen OZ sind Vertragsbestandteil.

Mit den Arbeiten am oder im Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Verkehrszeichen und Einrichtungen aufgestellt sind und eine Abnahme nach ZTV-SA stattgefunden hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fugen im Bereich von Rinnen und Streifen nach DIN 18318 hergestellt werden. Das Material für Fugen in Rinnen oder dergleichen herstellen, ist vor der Ausführung zu benennen. Herstellerangaben des gewählten Produktes sind zu beachten, jedoch unabhängig bei der Angabe der Fugenbreite, diese sind mindestens in

einer Breite von 9-12 mm herzustellen.

Mindestanforderungen:

Pflasterfugenmörtel auf Zementbasis mit Kunststoffvergütung.

Frost,- Tausalz und Ölbeständig mit hoher Festigkeit, wasserdicht.

Die Ausbildung der Fundamente und Rückenstützen erfolgt entsprechend der DIN 18318.

Positionen in denen keine Betongüte genannt worden ist, wird mit Beton C16/20 hergestellt.

Betonfundamente herstellen, ohne Angaben, sind mit einer Dicke von 15-20cm im verdichteten Zustand herzustellen.

Für die Ordnungszahlen der Schutzplankendemontage darf ein negativer Einheitspreis angesetzt werden.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Übersichtskarte der Baumaßnahme
- Übersichtslageplan der Baumaßnahme
- Vom AG werden keine weiteren Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Eventuell anstehende Detailfragen werden vor Ort bei der gemeinsamen Einweisung durch die örtliche Bauüberwachung erläutert.-

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Ein detaillierter Bauzeiten- und Bauablaufplan unter Berücksichtigung der vertraglichen Ausführungszeiten mit Darstellung der geplanten Arbeiten sowie des vorgesehenen Personal- und Geräteeinsatzes ist zu erstellen, der regelmäßig dem Baufortschritt anzupassen ist. Im Falle einer erforderlichen Überarbeitung des Bauablaufplans ist dieser dem AG unaufgefordert zu übergeben.

Zu jeder Rechnung (Abschlag-/Teilschluss-/Schlussrechnung) ist die Mengen bzw. Massenermittlung in digitaler Form gemäß REB 23.003 Ausgabe 9 in Datenart 11 zur Abrechnung mit Datenverarbeitungsprogrammen zu liefern. Die Rechnungen und Mengen bzw. Massenberechnungen sind entsprechend den Titeln der Leistungsbeschreibung zu trennen. Die örtlichen Aufmaße, die Aufbereitung der Daten, hat unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung zu erfolgen.

4.3 Sonstiges

Bei allen Beschreibungen der Teilleistung im Leistungsverzeichnis, in denen Begrifflichkeiten wie „anbringen“, „einbauen“, „aufstellen“, „herstellen“ etc. verwendet werden, wird die Herstellung einschl. Lieferung der benötigten teile verstanden und ist in die entsprechende Ordnungszahl einzurechnen, wenn Sie nicht separat als Ordnungszahl aufgeführt ist.

4.3 Bauwerksdaten

Werden nach Zuschlagserteilung, bei Bedarf, durch den AG übergeben.